

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis \* Postfach 1464 \* 74819 Mosbach

Gemeinde Rosenberg  
Hauptstr. 26

74749 Rosenberg

Landratsamt  
Fachbereich 2  
Umwelt – Technik und Naturschutz  
Fachdienstleiter

Renzstraße 10  
74821 Mosbach

[www.neckar-odenwald-kreis.de](http://www.neckar-odenwald-kreis.de)

Gebäude: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]

07.07.2017

**Bebauungsplan „Mühlgärten“, Rosenberg-Sindolsheim  
17710190**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**Öffnungszeiten**

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr  
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald  
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09  
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach  
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07  
BIC GENODE61MOS

Bearbeitung:

- ab Ziff. 8

Telefon:

1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Absatz 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann.
2. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Absatz 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Absatz 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.  
Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.
3. Durch die Bebauungsplanung wird das Überschwemmungsgebiet entlang der Kirnau (HQ<sub>100</sub> – hundertjähriges Hochwasser) teilweise überplant. Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt neue Baugebiete auszuweisen. Als neue Baugebiete zählen hier die unbebauten Flächen. Beim Erfüllen der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 WHG kann die untere Wasserbehörde eine Befreiung hiervon zulassen. Diese muss vor Satzungsbeschluss vorliegen um eine Normkollision zu vermeiden. Ansonsten verstößt der Bebauungsplan als Satzung gegen höherrangiges Recht (WHG) und kann nicht wirksam werden. Dies unterliegt nicht der gemeindlichen Abwägung.  
Nach unserem Kenntnisstand gibt es eine detaillierte Überflutungsbereichsermittlung des IFK von Anfang 2017, die die HQ<sub>100</sub>-Linie, also das Überschwemmungsgebiet, weiter Richtung Kirnau darstellt, so dass nur ein geringer Teil des Überschwemmungsgebietes innerhalb der Baugrenze liegen würde. Zur Lösung dieses Konfliktes käme entweder die Anpassung der Baugrenze an die (modifizierte) HQ<sub>100</sub>-Linie in Betracht, oder es wird im Bebauungsplan dargelegt, wie die rechtlichen Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG überwunden werden können. Auf dieser Grundlage könnte dann die untere Wasserbehörde eine förmliche Befreiungsentscheidung erlassen.  
Wir empfehlen nach Klärung der Überschwemmungsgebietsproblematik eine Festsetzung zu ergänzen, dass Richtung Kirnau keine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig ist.
4. Wir bitten darum den Begriff der „Einbeziehungssatzung Krappenacker“ im Plan zu streichen und durch „Bebauungsplan Krappenacker“ zu ersetzen.
5. Wir bitten auch darum die Ein- und Ausfahrtsbereiche entsprechend im Plan zu kennzeichnen.
6. Unter Ziffer 4.4 der Begründung auf S. 7 oben wird erläutert, dass eine Verlagerung der Firma in das Gebiet „Mühlgärten“ nicht möglich ist. Hierbei handelt es sich um einen Fehler. Richtigerweise müsste es hier heißen, dass eine Verlagerung in das Gebiet „Krappenacker“ nicht möglich ist. Wir bitten dies entsprechend abzuändern.
7. In Ziffer 5.1 der Begründung wird unter dem Punkt „Bauweise...“ auf S. 8 unten für das südöstliche Baufeld eine offene Bauweise mit einer Gebäudelänge von 50 m dargestellt. Laut den Planunterlagen sollen in diesem Bereich nun jedoch Stellplätze entstehen. Die entsprechende Vorgabe kann daher aus der Begründung herausgenommen werden. In den Planunterlagen erscheint sie bereits nicht mehr.

## 8. *Umweltprüfung - Umweltbericht*

Zu dem Bebauungsplanverfahren wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB erstellt.

Hinsichtlich des ersichtlichen Umfangs und dem angewendeten Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind keine Einwände zu erheben. Die Umweltsituation wurde umfangreich erfasst und zutreffend dargestellt. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden entsprechend integriert.

Zu näheren Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Somit bestehen diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken

## 9. *Klimaschutz*

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 17. Juli 2013 in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In der städtebaulichen Begründung wird unter der Nr. 6.3 und im Umweltbericht unter der Nr. 3 auf die Klimaschutzbelange explizit eingegangen; die betreffenden Darlegungen werden von unserer Seite insbesondere im Hinblick auf die standörtlichen Gegebenheiten so mitgetragen.

## **Stellungnahme der Fachdienste als Träger öffentlicher Belange**

**Untere Naturschutzbehörde**

Bearbeitung:

Telefon:

### **1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können***

#### **1.1 Art der Vorgaben**

- a) Schutz bestimmter Lebensräume (Biotopschutz)
- b) Schutz besonders bzw. streng geschützter Tiere und Pflanzen (Artenschutz)

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

- a) Biotopschutz: § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- b) Artenschutz: § 44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG

#### **1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)**

- a) Biotopschutz:

Im Plangebiet kommt der gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke an der L 518 südöstlich von Sindolsheim“, Nr. 1-6522-225-0076, zu liegen. Aufgrund der Lage des Biotops besteht keine Möglichkeit für Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, so dass die Hecke zukünftig als zerstört zu betrachten sein wird.

- a) Hierzu bestehen zwar grundsätzliche Bedenken, da alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten sind; jedoch hat die Gemeinde Rosenberg - entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme - zwischenzeitlich mit Schreiben vom 06.06.2017 einen eigenständigen Ausnahme-Antrag mit einer spezifischen Biotop-Ausgleichsmaßnahme bei der Naturschutzbehörde eingereicht.

Die Voraussetzungen für das Erteilen einer Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG liegen vor.

Die förmliche Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde ergeht mit separatem Bescheid (muss der Gemeinde vor Satzungsbeschluss vorliegen).

- b) Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen in § 44 BNatSchG sind unmittelbar geltendes Bundesrecht, das unterschiedslos in allen Formen der Bebauungsplanverfahren zu beachten ist; die Entscheidung hierüber unterliegt nicht der Abwägung der Gemeinde. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Hierzu lag den Verfahrensunterlagen ein Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, bei. Die Ergebnisse des Fachbeitrags werden von uns naturschutzfachlich so mitgetragen.

Wie sich im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung gezeigt hat, werden bezüglich europäischer Vogelarten sowie bezüglich der Fledermäuse „Vermeidungsmaßnahmen“ als auch sog. „CEF-Maßnahmen“ erforderlich.

Die „Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen“ finden in den vorgesehenen planungsrechtlichen Festsetzungen (I.) unter den Nrn. 5.5 – 5.9 des textlichen Teils entsprechend verbindliche Berücksichtigung. Soweit die Nisthilfen und Fledermauskästen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aufgehängt/angebracht werden, wäre damit eine ausreichende planungsrechtliche Sicherung gegeben; soweit dies jedoch außerhalb des Geltungsbereichs erfolgen soll, wäre hierzu noch der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erforderlich (dieser kann mit dem Vertrag für die externen Kompensationsmaßnahmen kombiniert werden, siehe Nr. 3, unten). Wir bitten, dies vorzeitig mit dem Ingenieurbüro für Umweltplanung abzustimmen.

Bei entsprechender Beachtung verbleiben dann zum Artenschutz keine grundsätzlichen Bedenken.

**2. *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes***

Liegen nicht vor.

**3. *Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage***

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG werden grünordnerische Maßnahmen erforderlich; dazu wurde ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, erstellt (vgl. auch Nr. 6.1 der Begründung).

Das vorgestellte Ausgleichskonzept kann nach dem derzeitigen Stand seitens der Naturschutzbehörde grundsätzlich mitgetragen werden.

Der Ausgleichsbedarf ist nicht komplett innerhalb des Plangebiets zu bewältigen, so dass ein Bedarf für Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 72.630 Ökopunkten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verbleibt; dies ist in Nr. 6.1 der Begründung und unter der Nr. 6.2.3 des Grünordnerischen Beitrags auch so vermerkt. Hierzu werden derzeit noch geeignete externe Maßnahmen geprüft.

Wir bitten um weitere Abstimmung und weisen vorsorglich auf die Erforderlichkeit und den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur rechtlichen Sicherung der plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen hin (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB sind die Flächen dazu von der Gemeinde bereitzustellen. Maßnahmen auf privaten Flächen und entsprechende privatrechtliche Verträge oder Zusicherungen eines privaten Dritten sind zur planungsrechtlichen Sicherung nicht ausreichend.

Vorbehaltlich der rechtzeitigen Berücksichtigung unserer o. g. Ausführungen beim weiteren Verfahren bestehen im Übrigen keine erheblichen Bedenken gegen die vorliegende Baugebietsausweisung.

**Technische Fachbehörde  
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:   
Telefon: 

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Keine

**Technische Fachbehörde  
Bodenschutz, Altlasten**

Bearbeitung:   
Telefon: 

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Daß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind innerhalb des Bebauungsplangebietes „Mühlgärten“ in Sindolsheim **keine** Altlasten/altlastverdächtige Flächen im Altlasten- und Bodenschutzkataster erfasst/verzeichnet.

Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

*Zu den Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserfreilegung sind bereits umfangreiche Ausführungen in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (Im Textlichen Teil - Planstand: 15.3.2017) enthalten. Die Rechtsgrundlage im Thema Grundwasserfreilegung -im textlichen Teil auf Seite 7- ist gemäß der aktuellen Gesetzgebung anzupassen bzw. zu aktualisieren.*

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sämtliche Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind frühzeitig im Vorfeld mit dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde abzustimmen.

Die entsprechenden Genehmigungen/Zustimmungen sind einzuholen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde ist zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6 WG). Unter Umständen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Bei erneuter Vorlage des Bebauungsplans bitten wir, die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.

**Technische Fachbehörde  
Abwasserbeseitigung**

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Bearbeitung: 

Telefon: 

Laut Angaben im BBP ist die Ableitung von auf Dach- und Hofflächen anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers in die Kirnau vorgesehen.

Wir möchten bezüglich der geplanten Niederschlagsentwässerung auf folgendes Hinweisen:

Die **dezentrale Niederschlagsentwässerung** von Dach- und Hofflächen ist möglich, soweit dies mit dem Schutzbedürfnis des Grundwassers, des oberirdischen Gewässers und des Bodens vereinbar ist und nicht die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit (§ 48 WHG) oder schädlichen Bodenveränderung (§§ 4 und 7 BBodSchG) hervorgerufen wird.

Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Grundstücken, vor allem von Hofflächen (Umschlag-, Abstell-, Park-, Verkehrsflächen etc.), kann je nach Nutzung mit Schadstoffen belastet sein. Bevor über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser auf gewerblich/industriell genutzten Grundstücken entschieden werden kann, ist vor der Erstbebauung und vor jeder Umnutzung eine **qualitative Bewertung des Niederschlagswassers** durchzuführen, z. B. gemäß DWA Merkblatt 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser). Soweit erforderlich, ist das Niederschlagswasser vorzubehandeln. Falls eine Vorbehandlung nicht erfolgt bzw. technisch nicht möglich ist, wäre das verunreinigte Niederschlagswasser an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

Da sich auf gewerblich/industriell genutzten Hofflächen die Nutzung ändern kann und eine Verunreinigung von Niederschlagswasser oftmals nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann, empfehlen wir Hofflächen über den öffentlichen Schmutzwasserkanal zu entwässern.

Das Niederschlagswasser von Dachflächen kann in der Regel dezentral beseitigt werden, sofern die Dachdeckung nicht aus unbeschichteten Metall bestehen, von Dachaufbauten (z. B. zur Klimatisierung und Lüftung) keine boden-/wassergefährdenden Stoffe auf die Dachfläche freigesetzt werden können und im Umfeld nicht mit besonderen luftgetragenen Emissionen zu rechnen ist.

Auf gewerblich/industriell genutzten Flächen ist für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Einleitung in die Kirnau bzw. Versickerung) eine **wasserrechtliche Erlaubnis** erforderlich (Niederschlagswasserverordnung B-W in Verbindung mit §§ 8 bis 14 WHG). Die wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachdienst Umwelt-Recht zu beantragen.

Technische Fachbehörde/Wasserrecht

Bearbeitung: [REDACTED]

Oberirdische Gewässer

Telefon: [REDACTED]

1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.*

### 1.1 Art der Vorgabe

Kleine Teilbereiche des Bebauungsplangebiets liegen weiterhin im Überschwemmungsgebiet

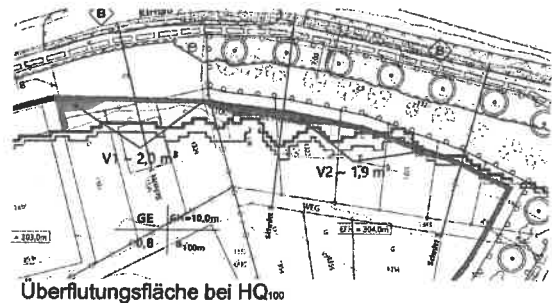
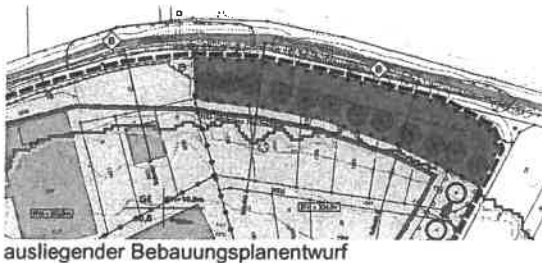
### 1.2 Rechtsgrundlage

§ 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die in den HWGK dargestellten Überflutungsflächen eines HQ<sub>100</sub> und die durch das Ing. Büro IFK über Geländeaufnahmen ermittelte Fläche weichen voneinander ab..

Die HQ<sub>100</sub> Linie und damit das Üsg sollte entsprechend angepasst werden.



### 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Für den kleinen Bereich (Retentionsraumverlust ca. 3,9 m<sup>3</sup>, Fläche unbekannt) gilt das gesetzliche Verbot des § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Es wird empfohlen die Baugrenze entsprechend nach Süden zu verschieben. Ansonsten hätte die Gemeinde detailliert darzulegen, dass alle Punkte des § 78 Abs. 2 (Ziff. 1 bis 9) WHG erfüllt werden, damit die untere Wasserbehörde eine Befreiung erteilen kann. Insbesondere wäre auszuführen, warum es unverzichtbar / alternativlos ist, auch diese kleine Fläche als Baufläche auszuweisen.

Verstoßen Bauleitpläne dem gesetzlichen Verbot bzw. wurde keine Befreiung erteilt sind sie unwirksam.

Im textlichen Teil des Bebauungsplans sollte der Hinweis unter Ziff. 6 geändert werden.,

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2-9 WHG verboten. Dazu zählen auch baugenehmigungsfreie Anlagen wie kleinere Aufschüttungen, Einfriedigungen oder baugenehmigungsfreie Gebäude (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Auch eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist somit nicht zulässig.

2. *Weitere Bedenken und Anregungen:*

Der Gewässerrandstreifen wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. In der Legende wird jedoch auf die nicht mehr gültige Rechtsgrundlage (§ 68 b WG) verwiesen. Die aktuelle Rechtsgrundlage ist § 29 Wassergesetz in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz.

Nr. 9 Begründung S. 18 bzw. Textlicher Teil Nr. 6

Es wird empfohlen die EG Fußbodenhöhe nicht als Empfehlung sondern als Festlegung in den Bebauungsplan zu übernehmen ( $W_{sp100} + 50 \text{ cm}$ )

Die vorgesehenen Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Kirnau bedürfen evtl. der wasserrechtlichen Behandlung. Eine frühzeitige Beteiligung der Fachbehörde wird nahe gelegt.

**FD Forst und Jagd**

Bearbeitung:   
Telefon: 

Vom mitgeteilten Bbpl. „Mühlgärten“, Sindolsheim, sind forstliche Belange weder direkt noch indirekt betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen somit keine Einwände und Bedenken.

**Gesundheitswesen**

Bearbeitung:   
Telefon: 

1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.*

1.1 **Art der Vorgabe**

Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser muss in ausreichender Qualität, Menge (Wasserbedarf) und Druck sichergestellt werden.

Das Baugebiet ist an die öffentliche Kläranlage anzuschließen.

**Regenwasserzisterne:**

Der Einbau von Regenwasserzisternen muss durch eine anerkannte Fachfirma erfolgen.

Der Betrieb der Regenwasserzisterne muss dem Gesundheitsamt und dem Wasserversorger gemeldet werden.

Dies gilt nur für Regenwasserzisternen, aus denen in ein Brauchwassernetz zur Nutzung innerhalb von Gebäuden eingespeist wird.

1.2 **Rechtsgrundlage**

Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

DVGW Regelwerk W 400-1 –Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (z.B. Tabelle 5 Versorgungsdrücke)

**Regenwasserzisterne:**

DGW Technische Regel Arbeitsblatt W 555 (Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich)

Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)



**ÖPNV**

Bearbeitung: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Das Bebauungsplanverfahren umfasst ein Plangebiet am südöstlichen Ortseingang unmittelbar an der Landesstraße L 518 liegend, in welchem die Firma Vogt GmbH ansässig ist. Die Anbindung an den regionalen Busverkehr erfolgt durch die Linie 844 mit der Haltestelle „Sindolsheim, Luckengasse“. Diese ist fußläufig ca. 200 m vom Plangebiet entfernt. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans sind erfüllt, Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen daher nicht.

Diese Stellungnahme kann für etwaige weitere Anhörungen in demselben BPl-Verfahren verwendet werden.

**Fachdienst Straßen**

Bearbeitung: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Das Plangebiet liegt außerhalb der OD Sindolsheim.

Der Baugrenze westlich des Mühlweges wird zugestimmt, da sich dort bereits Gebäude in unmittelbarer Lage zur L 518 befinden.

Östlich des Mühlweges wird für die Baugrenze mindestens 20 m Abstand zur L 518 gefordert.

Bei der Bepflanzung mit Einzelbäumen im Bereich der L 518 sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu beachten. Um Schutzplanken zu vermeiden, ist die Bepflanzung mit Einzelbäumen vorher mit uns abzustimmen.

**FD Vermessung**

Bearbeitung: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Keine Bedenken.

**FD Landwirtschaft**

Bearbeitung: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.*

Keine Bedenken.

**Flurneuordnung und Landentwicklung**

Bearbeitung:

Telefon:

██████████  
██████████

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:*

Keine Bedenken oder Anregungen.

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**  
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU  
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) - Internet: [www.rpf.bwl.de](http://www.rpf.bwl.de)  
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Bürgermeisteramt Rosenberg  
Hauptstraße 26  
74749 Rosenberg

Bürgermeisteramt Rosenberg		
Eng.	- 3. JULI 2017	
AZ.:		

Freiburg i. Br., 30.06.17  
Durchwahl (0761) [REDACTED]  
Name: [REDACTED]  
Aktenzeichen: 2511 // 17-05812

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan "Mühlgärten", Gemeinde Rosenberg, Teilort Sindolsheim,  
Neckar-Odenwaldkreis (TK 25: 6522 Adelsheim);

### Beteiligung der Behörden und Offenlegung

Ihr Schreiben vom 31.05.2017

Anhörungsfrist 12.07.2017

### B Stellungnahme

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 24.11.2016 (Az. 2511//16-10519) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Im Original gezeichnet

[REDACTED]